

Geschäftsverteilungs- und Senatszuweisungsübersicht Fürstliches Obergericht mit Gültigkeit ab 01.01.2012

I. Hauptamtliche Richter und Schriftführerinnen

	<u>Büros:</u>	<u>Parteienverkehr:</u>	<u>Telefon:</u>
Präsident des Obergerichtes und Vorsitzender des 2. Senates	Gerichtsgebäude, Spaniagasse 1		
lic. iur. et oec. Rudolf Fehr	3. Stock, Zi. Nr. 306		236 65 02
Kanzlei: Roswitha Grabher roswitha.grabher@lg.llv.li Pamela Begle (Stellv.) pamela.begle@lg.llv.li	3. Stock, Zi. Nr. 314	10.00 - 12.00 Uhr nach Voranmel- dung	236 65 03 Fax: 236 71 82
Erster Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des 1. Senates			
Dr. Lothar Hagen	3. Stock, Zi. Nr. 303		236 65 50
Kanzlei: Carmen Semmler carmen.semmler@lg.llv.li Pamela Begle (Stellv.)	3. Stock, Zi. Nr. 314	10.00 - 12.00 Uhr nach Voranmel- dung	236 65 51 Fax: 236 71 82
Zweiter Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des 3. Senates			
lic.iur. Uwe Oehri LL.M.	3. Stock, Zi Nr. 304		236 65 00
Kanzlei: Tamara Hilty tamara.hilty@lg.llv.li Pamela Begle (Stellv.)	3. Stock, Zi Nr. 314	10.00 - 12.00 Uhr nach Voranmel- dung	236 65 01 Fax: 236 71 82

II. Senate

1. Senat:	
Vorsitzender:	Dr. Lothar Hagen, Lustenau
Beisitzer:	Dr. Kuno Künz, Tosters

Richter:	Edith Maier, Balzers Hansrudi Sele, Vaduz Werner Schädler, Triesenberg
Stellvertretender Vorsitzender:	Dr. Heinz Bildstein, Bregenz
Stellvertretender Beisitzer:	Lic.iur. Eva Bruhin-Rüfenacht LL.M., Zollikon
Stellvertretende Richter:	Lic.iur. HSG Martina Altmann, Schaan Karin Büchel, Ruggell Kurt Eberle, Balzers

2. Senat:	
Vorsitzender:	Lic.iur. et oec. Rudolf Fehr, Nendeln
Beisitzer:	Dr. Vinzent Augustin, Chur
Richter:	Monika Forster, Triesen Antje Moser, Vaduz Dr. Marc Risch, Vaduz
Stellvertretender Vorsitzender:	Dr. Alfons Dür, Buchs
Stellvertretender Beisitzer:	Lic.iur. Andrea Boog, Zug
Stellvertretende Richter:	Theo Oehri, Schaanwald Lic.iur. René B. Ott, Vaduz Angelika Tinner-Wolf, Vaduz

3. Senat:	
Vorsitzender:	Lic.iur. Uwe Oehri LL.M, Mauren
Beisitzer:	Dr. Dieter Santner, Bregenz
Richter:	Karl Biedermann, Schellenberg Lic.iur. Marion Hilti-Baumgartner, Vaduz Andrea Matt, Mauren
Stellvertretender Vorsitzender:	Dr. Gerhard Mislik, Feldkirch
Stellvertretender Beisitzer:	Dr. Stefan Heimgartner, Zürich
Stellvertretende Richter:	Sigrid Kaufmann, Mauren Ibrahim Türkilmaz, Triesen

III. Geschäftsverteilungs- und Senatszuweisungsübersicht:

A) zivile Streit- und Ausserstreitsachen

sabgekürzte Sachbezeichnung	Rechtssache	Senatszuweisung
Cg	Berufungen und Rekurse in Zivilsachen	1. Senat 65 % 2. Senat 25 % 3. Senat 10 %
Ag	Rekurse in ausserstreitigen Arbeitsvertragssachen	1. Senat 65 % 2. Senat 25 % 3. Senat 10 %

Die Rechtsmittel in Cg- und Ag-Sachen werden nach dem Zeitpunkt des Anfalles, bei den Cg-Sachen getrennt nach Berufungen und Rekursen, wie folgt unter den Senaten bis zur Erschöpfung der Prozentzahlen verteilt:

Von den ersten 20 Rechtsmitteln werden im ersten Gang dem 1. Senat die ersten 3 Rechtsmittel, dem 2. und 3. Senat das 4. bzw. 5. Rechtsmittel zugeteilt. Dieselbe Zuteilung gilt auch im zweiten Gang. Im dritten und vierten Gang werden wiederum die nachfolgenden 3 Rechtsmittel dem 1. Senat und das nachfolgende Rechtsmittel dem 2. Senat zugeteilt, wobei im fünften Gang dem 1. Senat das 19. Rechtsmittel und dem 2. Senat das 20. Rechtsmittel zugeteilt wird. Damit sind von den ersten 20 Rechtsmitteln dem 1. Senat 13 Rechtsmittel, dem 2. Senat 5 Rechtsmittel und dem 3. Senat 2 Rechtsmittel zugeteilt worden.

Dieselbe Zuteilregelung gilt auch für die nachfolgenden 20 Rechtsmittel.

Eg	Berufungen und Rekurse in Ehesachen	3. Senat
-----------	-------------------------------------	----------

Hg	Rekurse in ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR	1. Senat
Rz	Rekurse in Rechtshilfesachen (ausser Strafsachen)	1. Senat
Nz	Rekurse und Beschwerden in Ausserstreitsachen wie öffentlichen Beurkundungen, Kraftloserklärungen, Hinterlegungen, Rechtsbote	1. Senat
Va	Rekurse in Verlassenschaftssachen	2. Senat
Pg	Rekurse in Beistands-, Beirats-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, Unterhaltsfestsetzung Minderjähriger	1. Senat
Np	Rekurse in Verschollenerklärungen, Adoptionen, Verkürzung oder Verlängerung der Minderjährigkeit, Ehemündigkeitserklärungen	1. Senat
Uv	Rekurse in Unterhaltsvorschussachen	1. Senat
Sh	Rekurse in Sozialhilfesachen	1. Senat
Ör	Rechtsmittel in Oeffentlichkeitsregistersachen	1. Senat
Gb	Rechtsmittel in Grundbuchsachen	1. Senat

Tr	Rekurse im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwahrung von Testamenten	2. Senat
-----------	---	----------

B) Straf- und Strafrechtshilfesachen

abgekürzte Sachbezeichnung	Rechtssache	Senatzuweisung
Ur	Beschwerden in Vorverfahren, Subsidiaranträge, Einsprüche, Wiederaufnahmeanträge	3. Senat
Rs	Beschwerden in Strafrechtshilfe- und Auslieferungssachen sowie Verlängerungsanträge	3. Senat
Ns	Beschwerden in übrigen Geschäften, die nicht zum Akt einer anhängigen Strafsache zu nehmen sind, wie Umwandlung von Zollbussen	3. Senat
Kg	Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Kriminalgericht	2. Senat 50% 3. Senat 50%
Sg	Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Schöffengericht	2. Senat 50% 3. Senat 50%
Jg	Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Jugendgericht	2. Senat 50% 3. Senat 50%

Es	Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Einzelrichter in Verbrechens- und Vergehensfällen nach §§ 312 ff StPO	2. Senat 50% 3. Senat 50%
Eu	Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen nach §§ 317 ff StPO	2. Senat 50% 3. Senat 50%

Die Rechtsmittel in Kg-, Sg-, Jg-, Es- und Eu-Sachen werden nach dem Zeitpunkt des Anfalles, getrennt nach Berufungen und Beschwerden/Rechtsbehelfen, wie folgt unter den 2 Senaten bis zur Erschöpfung der Prozentzahlen verteilt:

Das erste Rechtsmittel wird dem 2. Senat zugeteilt, das zweite Rechtsmittel dem 3. Senat, das 3. Rechtsmittel wiederum dem 2. Senat, usw.

C) Schuldtrieb-, Rechtsöffnungs-, Exekutions-, Konkurs-, Kündigungs-, Nachlassvertrags- und Gebührensachen

abgekürzte Sachbezeichnung	Rechtssache	Senatzuweisung
Ex	Rekurse in Exekutions- und Schuldtriebssachen	2. Senat
Rö	Rekurse in Rechtsöffnungssachen	2. Senat
Ko	Rekurse in Konkursachen	2. Senat

Kü	Rekurse in Kündigungssachen	2. Senat
Nv	Rekurse in Nachlassvertragssachen	2. Senat
Ne	Rekurse in übrigen Geschäftsstücken, die nicht zum Akt einer anhängigen Exekutionsakte zu nehmen sind	2. Senat
Gg	Rekurse gegen Berichtigungsbeschlüsse in Gebührensachen	1. Senat

D) dem Obergericht als erste Instanz oder sonst durch Gesetz zugewiesene Geschäfte

abgekürzte Sachbezeichnung	Rechtssache	Senatzuweisung
Sv	Berufungen und Rekurse in Sozialversicherungssachen	2. Senat
Co	Klagen in Amtshaftungssachen	3. Senat
Po	Klagen in Patentsachen	1. Senat

Do	Disziplinaranzeigen gegen Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Ärzte	3. Senat
	Prüfungskommission für Rechtsanwälte ab 18.10.2011	lic. iur. Uwe Oehri LL.M. / Ersatz lic. iur. et oec. Rudolf Fehr

	Integrationsausschuss für Rechtsanwälte	Dr. Lothar Hagen / Ersatz lic iur. et oec. Rudolf Fehr
	Informationsbeauftragter nach dem Informationsgesetz	lic.iur. Uwe Oehri LL.M. /Stellvertreter Dr. Lothar Hagen

E) dem Präsidenten durch Gesetz zugewiesene Aufgaben

abgekürzte Sachbezeichnung	Rechtssache
Jvo	<p>Leitung des Obergerichtes und Vertretung nach aussen; Leitung der OG-Kanzlei; Justizgeschäfte des Obergerichtes, insbesondere Erstellung des Justizpflegeberichtes für das Obergericht</p> <p>Dienstaufsicht über Landgerichtspräsidenten und Richter des Obergerichtes</p> <p>Dienstgericht für Richter des Landgerichtes und Landgerichtspräsidenten</p> <p>Genehmigung der Ueberwachung des Fernmeldeverkehrs</p>

Jo	<p>Aufsichtsbeschwerden gegen Landgerichtspräsidenten, Richter des Obergerichtes und nicht-richterliches Personal des Obergerichtes</p> <p>Ablehnungs- und Ausschlussanträge bzw. -anzeigen bezüglich Richter des Obergerichtes und</p>
-----------	---

	Landgerichtspräsidenten (unter Vorbehalt von Art. 60 Abs. 2 GOG)
Dao	Disziplinaranzeigen gegen Landgerichtspräsidenten und Richter des Landgerichtes

Der Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt wurde, ist auch für die weiteren, gleichzeitig oder später erhobenen Rechtsmittel zuständig.

Wird eine Entscheidung des Obergerichtes vom Obersten Gerichtshof oder vom Staatsgerichtshof aufgehoben und zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurückverwiesen, bleibt der erstbefasste Senat unter Anrechnung zuständig.

Werden Geschäftsfälle derselben Gattung einem Senat zur Erledigung zugewiesen, bleibt es bei dieser Zuweisung, auch wenn Richter dieses Senates abgelehnt, ausgeschlossen oder verhindert sind.

Ist ein ordentliches Mitglied des Senates abgelehnt, ausgeschlossen oder verhindert, wird es durch das jeweilige Ersatzmitglied desselben Senates vertreten.

Ist auch das Ersatzmitglied dieses Senates abgelehnt, ausgeschlossen oder verhindert, wird es durch das jeweilige ordentliche Mitglied des in der Zahl nachfolgenden Senates vertreten. Dieses wird wiederum durch das jeweilige Ersatzmitglied dieses Senates, dieses wiederum durch das ordentliche Mitglied des nach der Zahl folgenden Senates vertreten.

Vaduz, am 16.11.2011